



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3571

Der Oberbürgermeister

IV/40-401-KRU

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.11.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	20.11.2025	Beratung	öffentlich
Bildungsausschuss	24.11.2025	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	08.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Leverkusen vom 26.10.2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Leverkusen vom 26. Oktober 2023 entsprechend der Anlage 1 dieser Vorlage zum 01.01.2026.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 0305 Sachkonto 432100

Innenauftrag 400003050108 – Elternbeiträge offene Ganztagschule (GS)

Innenauftrag 400003050608 – Elternbeiträge offene Ganztagschule (FS)

Aufwendungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Bei einer positiven Beschlussfassung können Mehrerträge durch die Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch der OGS in den Einkommensstufen 2 bis 10 entstehen. Die Klarstellung der Nicht-Anrechnung des Pflegegeldes hat keine finanziellen Auswirkungen, da das Pflegegeld dem Zweck nach nicht der Deckung des Lebensunterhaltes dient und daher bisher auch nicht mit zu Grunde gelegt wird. Diese Veränderung dient der Verständlichkeit gegenüber den Beitragspflichtigen.

Die grundsätzlichen finanziellen Auswirkungen durch Neufassung der Satzung wurden mit der Vorlage Nr. 2023/2367 beschlossen.

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☒ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2026

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): aktuell nicht bezifferbar**

Produkt: 0305 Sachkonto 432100

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 die Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen beschlossen (siehe Antrag Nr. 2022/1859). Ziel war es unter anderem, die Satzung transparenter und verständlicher zu formulieren. Die Satzung wurde am 25.09.2023 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen (siehe Vorlage Nr. 2023/2367) und ist am 01.08.2024 in Kraft getreten. Die Satzung zur 1. Änderung der Elternbeitragsatzung (siehe Vorlage Nr. 2024/3061) wurde am 17.02.2025 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und sie ist rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft getreten.

Begründung für die Veränderung im § 5 der Satzung:

Der Höchstbeitrag für die Festsetzung des Elternbeitrages im OGS-Bereich (Offene Ganztagschule) ist durch das Land NRW gedeckelt. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzungsänderung zum 01.08.2024 lag dieser bei 221,00 €. Dieser Elternbeitrag wurde für die höchste Beitragsstufe 10 in der Satzung beschlossen.

Das Land NRW ermöglicht jedoch eine jährliche Dynamisierung des Höchstsatzes um 3% zum Schuljahresbeginn, dem jeweils 01.08. eines Jahres. Diese Dynamisierung soll mit der 2. Änderungssatzung für den OGS-Bereich grundsätzlich in die Satzung mit aufgenommen werden, um die Dynamisierung zukünftig automatisch zu generieren. Ebenfalls soll die aktuell bereits mögliche Erhöhung zum Schuljahresbeginn 2025/2026 um 3 % erfolgen. Diese Veränderung ist in der Anlage 2 dargestellt. Um eine Gleichbehandlung aller Einkommensstufen zu ermöglichen, werden die 3 % in allen Einkommensstufen auf den bisher gültigen Elternbeitrag aufgeschlagen (siehe Anlage 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 26.10.2023).

Begründung für die Veränderung in den Anlagen 1 und 2 der Satzung:

In der Anlage 1 wird der Elternbeitrag für die OGS gestrichen, sodass dort der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder und in Kindertagespflege ausgewiesen wird. Der Inhalt der Tabelle bleibt unverändert.

In der Anlage 2 wird der Elternbeitrag für den OGS-Bereich separat ausgewiesen. Im OGS-Bereich erfolgt eine Erhöhung zum 01.01.2026 sowie die nächste bereits bekannt-gegebene Erhöhung zum 01.08.2026.

Begründung für die Veränderung im § 6 der Satzung:

Obwohl das Pflegegeld nicht zu den sogenannten Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes zählt, muss die mögliche Zurechnung zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen im Rahmen der Elternbeitragsberechnung dennoch überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung ergab, dass die überwiegenden Faktoren gegen eine Anrechnung des Pflegegeldes sprechen. Dementsprechend wird bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Pflegegeld nicht angerechnet. Aus Klarstellungsgründen wird das Pflegegeld nun in § 6 Nr. 6 in die Elternbeitragsatzung mit aufgenommen. Dies führt zu einer verständlicheren Satzung und mehr Transparenz in Bezug auf die Elternbeitragsberechnung.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die

Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26. Oktober 2023, inklusive der neuen Anlagen 1 und 2 sowie eine bildliche Darstellung der Änderungen, sind beigelegt.

Anlage/n:

Anlage 1 - Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 26.10.2023

Anlage 2 - Bildliche Darstellung der Veränderungen in der Satzung

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2025/3571

Satzung vom _____ zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26. Oktober 2023

I. Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beziehungsweise in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Anlage 1 zu leisten.

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die maßgebliche Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10 % zu zahlen.

2. Für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS) haben die Beitragspflichtigen gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Anlage 2 zu leisten.
Ab dem 1. August 2026 erhöhen sich die Elternbeiträge für die Betreuung in der OGS jährlich für alle Einkommensstufen zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet auf volle Euro – um jeweils 3%. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird nach der Festlegung des Höchstsatzes, durch das Land NRW, umgehend öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.“

2.

§ 6 Nr. 6 wird nach „Kein anzurechnendes Einkommen sind“ um den folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„- Pflegegeld,“

3.

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.10.2023									
Monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2024 für die Betreuung von Kindern									
in einer Tageseinrichtung für Kinder (KITA) und in Tagespflege (TP)									
Altersgruppe	U2				Ü2				
Stundenanzahl	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h	über 45 h	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h	über 45 h	
KITA	KITA	KITA	KITA	KITA	KITA	KITA	KITA	KITA	
TP	TP	TP	TP	KITA	TP	TP	TP	KITA	
EK-Stufe	Einkommenshöhe	monatlicher Elternbeitrag (EB)							
Stufe 01	bis 50.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Stufe 02	bis 60.000,00 €	171,00 €	231,00 €	291,00 €	320,00 €	85,00 €	114,00 €	144,00 €	158,00 €
Stufe 03	bis 70.000,00 €	224,00 €	294,00 €	364,00 €	400,00 €	111,00 €	145,00 €	180,00 €	198,00 €
Stufe 04	bis 80.000,00 €	284,00 €	364,00 €	444,00 €	488,00 €	140,00 €	180,00 €	220,00 €	242,00 €
Stufe 05	bis 90.000,00 €	351,00 €	441,00 €	531,00 €	584,00 €	174,00 €	218,00 €	263,00 €	289,00 €
Stufe 06	bis 100.000,00 €	425,00 €	525,00 €	625,00 €	688,00 €	210,00 €	260,00 €	309,00 €	340,00 €
Stufe 07	bis 110.000,00 €	468,00 €	578,00 €	688,00 €	756,00 €	231,00 €	286,00 €	340,00 €	374,00 €
Stufe 08	bis 120.000,00 €	510,00 €	630,00 €	750,00 €	825,00 €	252,00 €	312,00 €	371,00 €	408,00 €
Stufe 09	bis 130.000,00 €	553,00 €	683,00 €	813,00 €	894,00 €	273,00 €	337,00 €	402,00 €	442,00 €
Stufe 10	über 130.000,00 €	595,00 €	735,00 €	875,00 €	963,00 €	294,00 €	363,00 €	433,00 €	476,00 €

4.

Die Anlage 2 wird neu eingefügt:

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.10.2023					
Monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2024 für die Betreuung von Kindern					
in der offenen Ganztagschule (OGS)					
EK-Stufe	Einkommenshöhe	ab 08/2024	ab 01/2026	ab 08/2026	
Stufe 01	bis 50.000,00 €	- €	- €		
Stufe 02	bis 60.000,00 €	80,00 €	83,00 €	85,00 €	
Stufe 03	bis 70.000,00 €	102,00 €	106,00 €	109,00 €	
Stufe 04	bis 80.000,00 €	126,00 €	130,00 €	134,00 €	
Stufe 05	bis 90.000,00 €	142,00 €	147,00 €	151,00 €	
Stufe 06	bis 100.000,00 €	158,00 €	163,00 €	168,00 €	
Stufe 07	bis 110.000,00 €	174,00 €	180,00 €	185,00 €	
Stufe 08	bis 120.000,00 €	190,00 €	196,00 €	202,00 €	
Stufe 09	bis 130.000,00 €	205,00 €	212,00 €	218,00 €	
Stufe 10	über 130.000,00 €	221,00 €	228,00 €	235,00 €	

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bildliche Änderungen des § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen **vom 26. Oktober 2023**

§ 5 Beitragshöhe

~~Die Beitragspflichtigen haben gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Beitragstabellen nach Anlage 1 zu leisten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Bei einer Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beziehungsweise in Tagespflege von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die maßgebliche Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10 % zu zahlen.~~

1. Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beziehungsweise in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Anlage 1 zu leisten.

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die maßgebliche Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10 % zu zahlen.

2. Für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS) haben die Beitragspflichtigen gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Anlage 2 zu leisten.
Ab dem 1. August 2026 erhöhen sich die Elternbeiträge für die Betreuung in der OGS jährlich für alle Einkommensstufen zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet auf volle Euro – um jeweils 3%. Die entsprechende neue Beitragstabelle nach der Festsetzung des Höchstsatzes durch das Land NRW umgehend öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

Bildliche Änderungen des § 6 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen **vom 26. Oktober 2023**

6. Kein anzurechnendes Einkommen sind
 - **Pflegegeld,**
 - bestehende Verpflichtungen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen Umfangs,
 - das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften,
 - die in § 10 BEEG jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nach § 10 BEEG maßgebliche Elterngeldfreibetrag für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag),
 - Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.